

Anlage:

- Bauleitplanung der Stadt Laubach, Stt. Gonterskirchen
- *Bebauungsplan „Am Hutsberg, 1. ÄNDERUNG u. AUFHEBUNG“*
- hier: Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

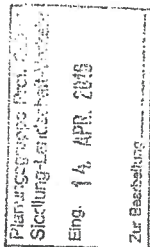
Stellungnahmen im Rahmen der o.a. Verfahrensschritte

(TÖB- Anschreiben vom 11.03.2016, öff. Auslegung 21.03. – 26.04.2016)

<u>ohne Anregungen und Hinweise:</u>	<u>Eing.datum</u>	<u>mit Anregungen und Hinweisen:</u>	<u>Eing.datum</u>
- Oberhessengas Netz GmbH, Friedberg	21.03.2016	- Amt für Bodenmanagement	14.04.2016
- Lahn-Dill-Kreis, Abteilung für den ländlichen Raum	14.04.2016	- Hessen Mobil, Straßen- u. Verkehrsmanagement, Dillbg.	22.04.2016
		- Regierungspräsidium Gießen	22.04.2016

Beschlussempfehlungen

**zu eingegangenen Hinweisen und Anregungen im Rahmen der
Beteiligungsverfahren nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
(Entwurfsoffenlage 21.03. – 26.04.2016)**



Amt für Bodenmanagement Marburg
Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg

Planungsgruppe Prof. Dr. Seifert
Breiter Weg 114

35440 Linden – Leihgestern

Geschäftszeichen 02-06-03-02-B-110-001

Bearbeiterin Städt. Bodennord Herr Korpelaar

Durchwahl 08121/3873 - 3338

Fax 08421/3873 - 3300

Bearbeiterin Lind. Bodennord Herr Dietrich-Eckhardt

Durchwahl 08121/3873 - 3217

Fax 08421/3873 - 3300

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Datum 13.04.2016

Bauleitplanung der Stadt Laubach, Stt. Gonterskirchen Bebauungsplan „Am Hutsberg, 1. Änderung und Aufhebung“

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Übersendung der oben genannten Unterlagen zum Zweck unserer Beteiligung.

Aus Sicht der städtischen Bodenordnung bestehen keine Bedenken.

Aus Sicht der Landeskultur bestehen Bedenken gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, die ich wie folgt begründen werde:

- 1.) Mit der Umsetzung der vorgelegten Planung werden die drei Parzellen Gemarkung Gonterskirchen Flur 1 Nr. 193/1 (3888 m²), Nr. 190 (1737 m²) und Nr. 189 (2951 m²) in Art der Nutzung zerteilt. Die Restflächen, die landwirtschaftlich nutzbar bleiben, sind dies wirtschaftlich nicht mehr.
- 2.) Eine Nutzung der Restflächen in diesem Bereich als Ackerland ist nicht realisierbar. Eine Bewirtschaftung entlang der Weges Gemarkung Gonterskirchen Flur 1 Nr. 132 verläuft in Gefällerrichtung. Aus Gründen des Bodenschutzes (drohende Erosion) darf so nicht geackert werden.

Für zukünftige Stellungnahmen möchte ich Sie bitten, dass Sie uns die Unterlagen digital (entweder auf CD oder als Link) zur Verfügung stellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Käsemann)

Amt für Bodenmanagement Marburg

Eingang: 14.04.2016

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise und Anregungen zu den Belangen der Landeskultur bzw. der Möglichkeiten einer Bewirtschaftung der „Restflächen“ östlich des Wirtschaftsweges (Flst. 132) werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Flächengröße und der Gefällesituation sowie der Einflussnahmemöglichkeit der Stadt Laubach als Eigentümerin der Flächen ist davon auszugehen, dass der in Rede stehende Bereich zukünftig vollständig als Grünland genutzt wird.

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement
Dillenburg



Planungsgruppe Prof. Seifert
Siedlung-Landschaft-Verkehr
Eing. 22. Apr. 2016
Zur Beantwortung

Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement
Postfach 1443, 36694 Dillenburg

Planungsgruppe Prof. Dr. V. Seifert
Breiter Weg 114
35440 Linden-Lahgestern

Aktenzeichen 34 c 2 - BE 12.01.2
Bearbeiterin Markus Herold
Telefonnummer 02771/640-200
Telefax 02771/640-160
E-Mail markus.herold@mobil.hessen.de
Datum 21. April 2016

L 3138, K 190, Bauleitplanung der Stadt Laubach, Stt. Gonterskirchen
Bebauungsplan „Am Hutsberg“, 1. Änderung und Aufhebung
Beteiligung der Behörden und TÖB gem. § 4(2) BauGB

Ihr Schreiben vom 11.03.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorgelegten Planunterlagen wurden von mir als Träger öffentlicher Belange geprüft. Hierzu verweise ich auf die Stellungnahme vom 30. Juni 2015 mit Aktenzeichen 34 c 2 - BE 5.2 Ar. Für das derzeitige Beteiligungsverfahren wurden die Planunterlagen überarbeitet. Die vorliegende Stellungnahme behält daher, bis auf die bereits berücksichtigten Einwendungen ihre Gültigkeit.

Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes bitte ich um Übersendung einer Ausfertigung (Pause oder Kopie) für unsere Akten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Markus Herold

HessenMobil, Straßen- und Verkehrsmanagement
Dillenburg
Eingang: 22.04.2016

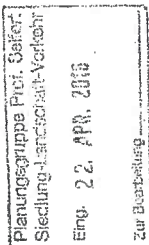
Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden unter Verweis auf die Abwägungsentscheidung der Stadtverordnetenversammlung vom 17.02.2016 zur benannten Stellungnahme von HessenMobil zur Kenntnis genommen.

Der Bitte um Erhalt eines Bebauungsplan-Exemplars wird zu gegebener Zeit nachgekommen.

Hessen Mobil
Kortestraße 16
35683 Dillenburg
www.mobil.hessen.de
Telefon: 02771/640-0
Fax: 02771/640-300
BIC: HELADEF3333
IBAN-Nr.: DE 87 500 500 00000 1000 512
Landesbank Hessen-Thüringen
Zahlungen: HCC-Hessen Mobil
US-MNC: DE811700237
Kto. Nr.: 1000 512
BLZ: 500 500 00
SL-Nr.: 04322003501
EOR-Nr.: DE1853547





Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35330 Gießen

Planungsgruppe
Prof. Dr. V. Seifert
Breiter Weg 114
35440 Linden

Geschäftszeichen:
RPGL-31-61a010033-2013/2
Dokument Nr.: 2016/76902

Bearbeiter/in:
Karin Wagner
Telefon: +49 641 303-2353
Telefax: +49 641 303-2197
E-Mail: Karin.Wagner@rpgl.hessen.de
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum 20. April 2016

Bauleitplanung der Stadt Laubach;
hier: Bebauungsplan „Am Hutsberg“, 1. Änderung und Aufhebung,
im Stadtteil Gonterskirchen

Stellungnahme im Verfahren nach § 4 (2) BauGB

Ihr Schreiben vom 11.03.2016, hier eingegangen am 11.03.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o.g. Bauleitplanung
wie folgt Stellung:

1.
Obere Landesplanungsbehörde
(Bearbeiterin: Frau te Molder, Dez. 31, Tel.: 0641/303-2410)

Die Planung ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.

2.
Grundwasserschutz, Wasserversorgung
(Bearbeiterin: Frau Zaladeh, Dez. 41.1, Tel.: 0641/303-4147)

Die Belange des Grundwasserschutzes sind unter Ziffer 4.3 der Begründung zum
Bebauungsplan hinreichend bestimmt.

3.
Kommunales Abwasser, Gewässergüte
(Bearbeiterin: Frau Sanow, Dez. 41.3, Tel.: 0641/303-4226)

Die Zuständigkeit liegt beim Kreisausschuss des Landkreises Gießen, Fachdienst
73 Wasser- und Bodenschutz.

Hausansicht:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrale Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgl.hessen.de
Internet: http://www.rp-giessen.de

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 15:30 Uhr
Freitag 08:30 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Friedenbrunnens:
35390 Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7



4.
Bergaufsicht
(Bearbeiterin: Frau Zapata, Dez. 44, Tel.: 0641/303-4533)

Von der Abgabe einer erneuten Stellungnahme wird abgesehen, da sich seit der
letzten Stellungnahme vom 13.07.2015 keine neuen Erkenntnisse ergeben haben.

5.
Obere Naturschutzbehörde
(Bearbeiterin: Frau Ruppert, Dez. 53.1, Tel.: 0641/303-5592)

Von der Planung werden keine nach §§ 23 und 26 BNatSchG ausgewiesenen
oder geplanten Schutzgebiete berührt.

6.
Bauleitplanung
(Bearbeiterin: Frau Wagner, Dez. 31, Tel.: 0641/303-2353)

Aus planungsrechtlicher Sicht weise ich auf folgendes hin:

Das Fachdezernat Dez. 43.2 – Immissionsschutz – hat im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 (1) BauGB zur o.g. Bauleitplanung ausführlich Stellung genommen. Die vorgelegten Anregungen wurden in die Abwägung eingebracht und die Begründung wurde hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Belange unter Ziffer 4.6 entsprechend ergänzt. Im nunmehr durchgeführten Beteiligungsverfahren nach § 4 (2) BauGB wurde Dez. 43.2 – Immissionsschutz – jedoch nicht (erneut) beteiligt, so dass sich das Fachdezernat nicht abschließend mit dem Abwägungsergebnis bzw. den überarbeiteten Unterlagen auseinandersetzen konnte.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und zur abschließenden Klärung der immissionsschutzrechtlichen Belange empfehle ich eine nochmalige Abstimmung mit dem Fachdezernat 43.2.

Die Fachdezernate Dez. 41.2 – Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz –, Dez. 41.4 – Altlasten, Grundwasserschadensfälle –, Dez. 42.2 – Kommunale Abfallentsorgung, Abfallentsorgungsanlagen –, Dez. 43.2 – Immissionsschutz –, Dez. 51.1 – Landwirtschaft – und Dez. 53.1 – Obere Forstbehörde – wurden von Ihnen im Verfahren nicht beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Wagner

Regierungspräsidium Gießen
Eingang: 22.04.2016

Beschlussempfehlung:

zu 1 – 6: Die Hinweise werden umfassend zur Kenntnis genommen
Für den Bebauungsplan besteht kein weitergehender Handlungsbedarf.

zu 7: Mit Schreiben vom 11.03.2016 sind dem Regierungspräsidium Gießen, Dez. 31, die Planunterlagen in 6-facher Ausfertigung zur hausinternen Verteilung zugegangen.
Sämtliche Planunterlagen sind dem RP Gießen am 11.03.2016 auch per email zugegangen. Bestandteil dessen war auch das Abwägungsergebnis zur Stellungnahme des RP Gießen vom 13.07.2015, u.a. zu den Belangen des Immissionsschutzes.
Insofern musste davon ausgegangen werden, dass das Ergebnis der Abwägung dem Dez. Immissionsschutz zur Kenntnis gebracht wurde und das Dez. insoweit informiert war, auch wenn das Dez. 43.2 auf der „Beteiligungsliste des Regierungspräsidiums“ als zu beteiligende Stelle versehentlich nicht angekreuzt wurde.
In Reaktion auf die hier vorgelegte Stellungnahme des RP Gießen vom 20.04.2016 (Eingang 22.04.2016) wurden dem Dez. 43.2 (Herr Orthwein) mit email vom 25.04.2016 die Planunterlagen zugesandt; um eine möglichst zeitnahe Stellungnahme (sofern auch Sicht des Immissionsschutzes erforderlich) wurde gebeten.